



LAND
TIROL

Wirtschaftsförderungsprogramm Tourismus und Regionalität

Tourismusförderung

Privatzimmervermietungsförderung

Nahversorgungsförderung

Förderung „Altes Handwerk“

Förderrichtlinie



Inhaltsverzeichnis

A. Tourismusförderung	4
1. Zielsetzung	4
2. Investitionsschwerpunkte	4
2.1. Neuausrichtung/Übernahme/Barrierefreiheit Hotellerie	4
2.2. Qualitätsverbesserung kleiner Beherbergungsbetriebe	4
2.3. Angebotsverbesserung Gastronomie	4
2.4. Tiroler Wirtshäuser	5
2.5. Personalinfrastruktur	5
2.6. Touristische Infrastruktureinrichtungen	5
2.7. Digitalisierung	6
2.8. Jungunternehmer	6
3. Kriterien für die Projektauswahl	6
4. Fördernehmer*innen	6
5. Art und Ausmaß der Förderung	7
5.1. Investitionsförderung:	7
5.2. Wirtshausprämie „Übernahme“	8
5.3. Digitalisierungsförderung	8
5.4. Jungunternehmer	8
6. Förderbare und nicht förderbare Kosten	8
7. Verfahrensbestimmungen	9
8. Verpflichtungszeitraum	10
9. EU-rechtliche Grundlagen	10
10. Kumulierung	11
B. Privatzimmervermietungsförderung	12
1. Zielsetzung	12
2. Gegenstand der Förderung	12
2.1. Verbesserung des Sanitärkomforts	12
2.2. Umbau von bestehenden Gästezimmern zu Ferienwohnungen	12
2.3. Komplette Neuausstattung	12
2.4. Barrierefreiheit in Gästezimmer/Ferienwohnungen	13
2.5. Errichtung bzw. Einrichtung von Frühstücks- und Aufenthaltsräumen	13
2.6. Errichtung bzw. Einrichtung von Räumlichkeiten für Ski- und/oder Radsport	13
3. Fördernehmer*innen	13
4. Art und Ausmaß der Förderung	13
4.1. Förderung für Investitionen gem. Punkt 2.1. bis 2.5.	13
4.2. Errichtungen von Räumlichkeiten für den Ski- bzw. Radsport	14
4.3. Erstmalige Klassifizierung	14
5. Nicht förderbare Kosten	14
6. Verfahrensbestimmungen	14
7. EU-rechtliche Grundlagen	15
8. Kumulierung	15
C. Nahversorgungsförderung	16
1. Zielsetzung	16
2. Gegenstand der Förderung	16
2.1. Investitionsförderung	16
2.2. Nahversorgungsprämie	16
3. Fördernehmer*innen	16
4. Art und Ausmaß der Förderung	16
4.1. Investitionsförderung	16
4.2. Nahversorgungsprämie	17

5.	Förderbare Kosten	17
6.	Verfahrensbestimmungen	17
7.	EU-rechtliche Grundlagen	18
8.	Kumulierung	18
D. Förderung „Altes Handwerk“		19
1.	Zielsetzung	19
2.	Gegenstand der Förderung	19
2.1.	Investitionsförderung	19
2.2.	Übernahmebonus	19
3.	Kriterien für die Projektauswahl	19
4.	Fördernehmer*in	19
5.	Art und Ausmaß der Förderung	20
5.1.	Investitionsförderung	20
5.2.	Übernahmebonus	20
6.	Förderbare Kosten	20
7.	Verfahrensbestimmungen	20
8.	EU-rechtliche Grundlagen	21
9.	Kumulierung	21
10.	Geltungsdauer (für den Bereich „Altes Handwerk“)	21
Allgemeine Bestimmungen		22
1.	Rahmenrichtlinie	22
2.	Publizitätsvorschriften	22
3.	Geltungsdauer	22
Abkürzungsverzeichnis		23
Impressum		24

A. Tourismusförderung

1. Zielsetzung

Der Wirtschafts- und Innovationsstandort Tirol zeichnet sich durch eine vielschichtige und dynamische Unternehmenslandschaft aus, die unter anderem von einer international herausragenden Tourismus- und Freizeitwirtschaft geprägt ist. Ziel der Tiroler Tourismusförderung ist die Sicherung der positiven Entwicklung des Tourismus in Tirol zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Förderwürdig sind Investitionsvorhaben, die eine wesentliche Verbesserung der Betriebsstruktur und/oder eine Verbesserung des Angebotes im Bereich der kleinstrukturierten Tiroler Tourismuswirtschaft zum Ziel haben.

2. Investitionsschwerpunkte

Im Rahmen der Tiroler Tourismusförderung können Investitionsvorhaben, die den unten angeführten Investitionsschwerpunkten entsprechen, gefördert werden. Bis auf die Investitionsschwerpunkte „Personalinfrastruktur“ und „Digitalisierung“ ist eine Förderung von Vorhaben in Gemeinden mit mehr als 500.000 Gästenächtigungen pro Jahr ausgeschlossen.

Weiters sind Vorhaben, die in Betriebsanlagen gem. § 74 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) mit mehr als 300 Gästebetten wirksam werden, grundsätzlich von einer Wirtschaftsförderung des Landes Tirol ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist lediglich der Investitionsschwerpunkt „Personalinfrastruktur“.

Pro Investitionsschwerpunkt kann nur ein Förderansuchen innerhalb von zwei Jahren (gerechnet ab Einreichdatum) eingebracht werden.

2.1. Neuausrichtung/Übernahme/Barrierefreiheit Hotellerie

Dazu zählen vor allem die Schaffung und Verbesserung von betrieblichen Infrastruktureinrichtungen, die Durchführung von Investitionen in Richtung Barrierefreiheit und die Realisierung qualitätsverbessernder Maßnahmen im Zuge der Übernahme (Projekte innerhalb von fünf Jahren nach Betriebsübernahme). Besonders werden dabei Projekte berücksichtigt, die eine Neuausrichtung auf neue Märkte bzw. Zielgruppen sowie Maßnahmen im Sinne des Ganzjahrestourismus zum Ziel haben. Reine Verbesserungsmaßnahmen des Zimmer- und Sanitärbereiches stellen, wenn keine sonstigen Zielsetzungen erfüllt werden, keinen Investitionsschwerpunkt dar. Nach Fertigstellung muss mindestens die 3-Sterne-Kategorie erreicht werden.

2.2. Qualitätsverbesserung kleiner Beherbergungsbetriebe

Im Zuge dieses Investitionsschwerpunktes können Investitionsmaßnahmen zur Qualitätsverbesserung bzw. Ausweitung/Verbesserung des betrieblichen Infrastrukturangebotes bei kleinen gewerblichen Beherbergungsbetrieben bis zu 30 Betten gefördert werden. Nach Projektdurchführung muss mindestens der 3-Sterne-Standard oder eine gleichwertige Klassifizierung erreicht werden.

2.3. Angebotsverbesserung Gastronomie

Im Bereich Gastronomie sind Investitionen förderbar, durch die eine wesentliche Verbesserung des betrieblichen Angebotes vor allem verbunden mit einer Angebotsausweitung erzielt wird. Gastronomieneubauten sind lediglich in Ausnahmefällen förderbar und zwar, wenn dadurch eine Marktlücke geschlossen, eine Marktnische genutzt oder dadurch ein Mischverhältnis von Verpflegungskapazitäten gemessen an den Infrastruktur-/Bettenkapazitäten ausgeglichen werden kann.

2.4. Tiroler Wirtshäuser

Ziel dieses Schwerpunktes ist die Aufrechterhaltung, Übernahme, Revitalisierung und Verbesserung der, vor allem in der einheimischen Bevölkerung stark verankerten, Tiroler Wirtshäuser. Diese sind in der Regel gekennzeichnet durch ganzjährige Öffnungszeiten, ein traditionelles regionales Speisen- und Getränkeangebot im à-la-carte-Bereich und - soweit möglich – eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen/regionalen Lieferanten und Lieferantinnen, Produzenten und Produzentinnen, sowie Vereinen.

- Investitionsförderung
Gefördert werden können in erster Linie neben qualitätsverbessernden Maßnahmen betreffend den gastronomischen Bereich bei bestehenden Wirtshausbetrieben vor allem auch Investitionsmaßnahmen im Zuge von Betriebsübernahmen (Projekte innerhalb von fünf Jahren nach Betriebsübernahme). Als förderbar gilt dabei auch der Erwerb der unmittelbar mit einem Wirtshaus verbundenen Vermögenswerte, sofern das Wirtshaus geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner familiären Beziehung zur kaufenden Person stehen, erworben werden (z.B. Ankauf von bestehenden Betriebsgebäuden, Inventar und Einrichtung, die aktiviert werden; nicht aber der Ankauf von Grundstücken). Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.
- Wirtshausprämie „Übernahme“
Die Wirtshausprämie kann nur gewährt werden, wenn
 - das gegenständliche Wirtshaus gerade übergeben wird bzw. maximal sechs Monaten vor Antragstellung übergeben wurde oder wenn in der Standortgemeinde kein Wirtshaus mehr bestanden hat und ein Wirtshaus nun neu eröffnet werden soll,
 - die Verpflegungssituation (sowohl für Einheimische als auch Gäste) im gastronomischen Bereich in der jeweiligen Standortgemeinde vor allem in den Zwischensaisonen ernsthaft gefährdet ist,
 - die Standortgemeinde zum Fortbestand des Wirtshauses zusätzlich einen Beitrag leistet (mindestens 10% der gewährten Landesförderung),
 - sich das Unternehmen bereit erklärt, den Betrieb für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

2.5. Personalinfrastruktur

Es werden Investitionen zur Errichtung neuer bzw. Verbesserung bestehender Personalunterkünfte unterstützt, wobei die Unterkünfte sanitär voll ausgestattet und dem Standard des Hauses entsprechen müssen. Dies beinhaltet insbesondere die Neuschaffung von Personalzimmern, sowie den Einbau oder die Neuerrichtung von Sanitärräumen mit Dusche (Badewanne), Waschtisch und WC, und/oder die Neuausstattung/Neueinrichtung bestehender Zimmer für Beschäftigte. Darüber hinaus sind auch sonstige Einrichtungen für Angestellte (z.B. Aufenthaltsräume, Gemeinschaftsküchen, Freizeiteinrichtungen usw.) förderbar.

Unter der Errichtung von Personalunterkünften ist auch der Ankauf bestehender Unterkünfte für Mitarbeitende bzw. der Ankauf bestehender Gebäude zur Errichtung von Personalunterkünften und/oder sonstige Einrichtungen für Angestellte zu verstehen.

Eine Förderung ist nur für jene Projektteile möglich, für die nicht Wohnbauförderungsmittel des Landes Tirol angesprochen werden können.

Die geförderten Personalunterkünfte dürfen ausschließlich für Beschäftigte des eigenen Unternehmens zur Verfügung gestellt werden.

2.6. Touristische Infrastruktureinrichtungen

Darunter fallen Investitionen zur Errichtung neuer oder zur wesentlichen Verbesserung/Ausweitung bestehender tourismuswirtschaftlich relevanter Infrastruktureinrichtungen, wenn damit eine entsprechende Verbesserung des örtlichen/regionalen Angebotes (Schließung Marktlücke/Nutzung

Marktnische) erreicht wird. Projekte von Seilbahnunternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2.7. Digitalisierung

Gefördert werden Investitionen in notwendige Soft- und Hardware mit spezifischem Fokus auf die Einführung prozessorientierter Digitalisierungsmaßnahmen. Zusätzlich können dabei erstmalig anfallende Beratungs-, Programmier- und Installationskosten gefördert werden. Unter diesen Schwerpunkt fallen beispielsweise digitale zentrale Gebäudesteuerungen, Kassensysteme, Buchungssysteme, Schließsysteme.

Nicht förderfähig sind Marketingprojekte, Online- und Webmarketingmaßnahmen, Ausgaben für Standardwebseiten oder Standardwebshops und Ähnliches. Zudem sind laufende Kosten (Lizenzgebühren, Abonnements, Miete) nicht förderbar.

2.8. Jungunternehmer

Die Förderung wird für Gründerinnen und Gründer bzw. Unternehmerinnen und Unternehmer kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.

Dabei handelt es sich um die Anschlussförderung des Landes Tirol an die Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) zur Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie). Die diesbezügliche Richtlinie des Bundes gilt für diesen Förderschwerpunkt ebenso als Grundlage für die Anschlussförderung des Landes Tirol.

Die Förderung wird aufgrund der identischen Förderinhalte im Sinne eines möglichst unternehmerfreundlichen Förderverfahrens in enger Kooperation mit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (OeHT) als Abwicklungsstelle abgewickelt.

Die Antragstellung erfolgt online direkt auf der von der OeHT für die Bundesförderung zur Verfügung gestellten Plattform. Dieses Förderansuchen wird vom Land Tirol gleichzeitig als Förderansuchen im Rahmen des Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Tirol anerkannt.

3. Kriterien für die Projektauswahl

- Entwicklung des Unternehmens in den letzten Jahren (wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigtenstand, etc.).
- Erwartete Auswirkungen des Projektes auf das Unternehmen (z.B. Umsatz, Beschäftigtenstand, Ausrichtung des Betriebes).
- Neuheitsgrad des Projektes für das Unternehmen/Ort (z.B. Marktlücke/-nische, Verbesserung Betriebsstruktur, Regionalförderungsgebiet).
- Größe der Investition im Verhältnis zur Unternehmensgröße.

Bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben ist auf Energieeffizienz und Schonung von Ressourcen zu achten. Energiesysteme, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, können nicht gefördert werden. Bei Neubauten kann die gesamte Investition nicht gefördert werden, wenn ein Energiesystem auf Basis fossiler Brennstoffe zum Einsatz kommt.

Aufträge im Zusammenhang mit den geförderten Investitionen sind – soweit dies möglich ist – an regionale Unternehmen zu vergeben.

4. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt sind unter den Investitionsschwerpunkten „Neuausrichtung/Übernahme/Barrierefreiheit Hotellerie“, „Qualitätsverbesserung kleiner Beherbergungsbetriebe“, „Angebotsverbesserung Gastronomie“, „Tiroler Wirtshäuser“, „Touristische

Infrastruktureinrichtungen“ Kleinst- und Kleinunternehmen (KU) der Tourismuswirtschaft und der touristisch relevanten Freizeitwirtschaft.

Unter dem Investitionsschwerpunkt „Personalinfrastruktur“ und „Digitalisierung“ sind zusätzlich auch mittlere Unternehmen (MU) antragsberechtigt.

5. Art und Ausmaß der Förderung

5.1. Investitionsförderung:

Basisförderung:

Die Investitionsförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 5% der förderbaren Kosten.

Regionalbonus:

Im nationalen Regionalförderungsgebiet kann ein Aufschlag von bis zu 2,5% gewährt werden.

Bonus für Personalinfrastruktur

Für Projekte unter dem Schwerpunkt „Personalinfrastruktur“ kann ein Aufschlag von bis zu 2,5% gewährt werden.

Wirthausbonus:

Für Projekte unter dem Schwerpunkt „Tiroler Wirtshäuser“ gilt für Investitionsmaßnahmen bestehender Betriebe ein Aufschlag von bis zu 2,5% und bei Betriebsübernahmen bzw. Revitalisierungen von bis zu 5%.

Nachhaltigkeitsbonus:

Zusätzlich zur Investitionsförderung kann ein Bonus von 5.000 Euro beantragt werden, wenn die antragstellenden Unternehmen oder ihre Produkte oder Dienstleistungen im laufenden Kalenderjahr oder in den letzten beiden zurückliegenden Kalenderjahren eine anerkannte Auszeichnung, Preis, Zertifizierung und dergleichen im Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Energiebereich erhalten haben (z.B. TRIGOS-Preis, Bio-Zertifizierung eines anerkannten Prüfinstitutes, österreichisches Umweltzeichen, EU Ecolabel, etc.).

Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung vorzulegen.

Der Nachhaltigkeitsbonus kann nur einmalig pro Unternehmen in Anspruch genommen werden.

Die Förderbemessungsgrundlagen sind in den jeweiligen Investitionsschwerpunkten wie folgt festgelegt:

- „Neuausrichtung/Übernahme/Barrierefreiheit Hotellerie“
Mindestbemessungsgrundlage 100.000 Euro, max. Bemessungsgrundlage 700.000 Euro.
Projekte mit einer Gesamtinvestitionshöhe (grundsätzlich anrechenbare Kosten) von mehr als 2 Mio. Euro können nicht gefördert werden.
- „Qualitätsverbesserung kleiner Beherbergungsbetriebe“
Mindestbemessungsgrundlage 20.000 Euro, max. Bemessungsgrundlage 100.000 Euro.
Projekte mit einer Gesamtinvestitionshöhe (grundsätzlich anrechenbare Kosten) von mehr als 300.000 Euro können nicht gefördert werden.
- „Angebotsverbesserung Gastronomie“
Mindestbemessungsgrundlage 20.000 Euro, max. Bemessungsgrundlage 700.000 Euro.
Projekte mit einer Gesamtinvestitionshöhe (grundsätzlich anrechenbare Kosten) von mehr als 2 Mio. Euro können nicht gefördert werden.

- „Tiroler Wirtshäuser“
Mindestbemessungsgrundlage 20.000 Euro, max. Bemessungsgrundlage 700.000 Euro.
- Personalinfrastruktur
Mindestbemessungsgrundlage 40.000 Euro, max. Bemessungsgrundlage 2 Mio. Euro.
- Touristische Infrastruktureinrichtungen
Mindestbemessungsgrundlage 100.000 Euro, max. Bemessungsgrundlage 2 Mio. Euro.

5.2. Wirtshausprämie „Übernahme“

Diese beträgt max. 20.000 Euro pro Unternehmen. Die Prämie kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

5.3. Digitalisierungsförderung

Für Projekte unter dem Schwerpunkt „Digitalisierung“ kann eine Förderung von maximal 10% der förderbaren Kosten bei mittleren Unternehmen und maximal 20% der förderbaren Kosten bei kleinsten und kleinen Unternehmen gewährt werden.

Die förderbaren Projektkosten müssen mindestens 5.000 Euro betragen, die Höchstbemessungsgrundlage liegt bei 100.000 Euro.

5.4. Jungunternehmer

Für Projekte unter dem Schwerpunkt „Jungunternehmer“ kann zusätzlich zur Bundesförderung eine Anschlussförderung des Landes Tirol von maximal 7,5 % der förderbaren Projektkosten gewährt werden.

Die förderbaren Projektkosten müssen mindestens 50.000 Euro betragen, die Höchstbemessungsgrundlage liegt bei 500.000 Euro.

6. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (v.a. Bau-, Einrichtungs- und Planungskosten, Ankauf von Personalunterkünften bzw. Ankauf von Gebäuden zur Schaffung von Personalinfrastruktur). Planungskosten können bis max. 10% der Gesamtkosten berücksichtigt werden.

Nicht förderbare Kosten:

- Erwerb von Grundstücken
- Schaffung zusätzlicher Gästebetten
- Vorhaben, die über Investorenmodelle wie z.B. „Verkauf mit anschließend zeitlich begrenzter Rückvermietung“ finanziert werden
Insbesondere ist im Zuge der Projektgenehmigung sicherzustellen, dass keine Finanzierungsmodelle unterstützt werden, die auf eine spätere Aufteilung von Gebäuden in Wohnungseigentumseinheiten („Parifizierung“) abzielen, welche an Investoren und Investorinnen verkauft werden
- Gebrauchte Anlagegüter (außer Ankauf bestehender Personalunterkünfte bzw. Ankauf bestehender Gebäude zur Errichtung von Personalunterkünften und/oder sonstigen Einrichtungen für Beschäftigte und Übernahmen gemäß Punkt 2.4. „Tiroler Wirtshäuser“)
- Reine Ersatzinvestitionen bzw. Instandhaltungen und Reparaturen
- Kosten, die nicht im Anlagevermögen aktiviert werden (ausgenommen davon sind im Rahmen des Investitionsschwerpunktes „Digitalisierung“ Beratungs-, Programmier- und Installationskosten)
- Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten
- Wohnungen für die unternehmerisch tätigen Personen, sowie privat genutzte Räume

- Kosten, die bereits im Rahmen einer gemeinsamen Kooperationsförderung von Bund und Land Tirol gefördert worden sind

7. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderantrag für die Investitionsförderung ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen.

Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- Nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre.
- Eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens und der damit erwarteten betrieblichen Auswirkungen. Bei Neubauprojekten ist auch auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung einzugehen.
- Genaue Projektkostengliederung
- Kopien von Förderanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
- Betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die nächsten drei Geschäftsjahre sowie Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition (bezieht sich in der Regel auf Neubauprojekte und Vorhaben ab 100.000 Euro Investitionskosten)
- Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
- Notwendige behördliche Genehmigung(en) inkl. Planunterlagen
- Zertifikate für Nachhaltigkeitsbonus
- Stellungnahme der Standortgemeinde hinsichtlich der Bedeutung des antragstellenden Unternehmens als Wirtshausbetrieb (beim Schwerpunkt „Tiroler Wirtshäuser“)

Der jeweilige Förderantrag für die Wirtshausprämie „Übernahme“ ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular einzubringen. Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- Nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und das geplante Wirtshauskonzept
 - Betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die nächsten drei Geschäftsjahre sowie Bekanntgabe der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen
 - Stellungnahme der Standortgemeinde in der auf die Bedeutung des antragstellenden Unternehmens als Wirtshausbetrieb eingegangen wird und in der die finanzielle Beteiligung der Gemeinde gemäß Punkt 2.4. (Unterpunkt Wirtshausprämie „Übernahme“) bestätigt wird
 - Schriftliche Verpflichtung des antragstellenden Unternehmens über die Aufrechterhaltung des Betriebes in vollem Umfang für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren
- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlicher Unterlagen verzichten.
 - (3) Im Zuge der Antragstellung hat die antragstellende Person im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.
 - (4) Weiters muss in derselben Form angegeben werden, welche anderen Förderungen für dieselben förderbaren Kosten beantragt wurden oder noch beantragt werden.
 - (5) Die Förderstelle kann, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben, Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen.

Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle. Bei Projekten mit einer Förderbemessungsgrundlage von mehr als 500.000 Euro wird ein Förderbeirat eingerichtet. Die Zusammensetzung, der Vorsitz und die Aufgaben des Förderbeirates sowie der Modus für die Behandlung der einzelnen Förderansuchen sind in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.
- (7) Die Förderentscheidung obliegt bis zu einer maximalen Förderbemessungsgrundlage von 500.000 Euro dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung. Positive Förderentscheidungen bei Projekten über 500.000 Euro erfolgen auf Empfehlung des Förderbeirates durch die Tiroler Landesregierung. Bei negativen Entscheidungen des Fördergremiums ist eine Befassung der Landesregierung nicht vorgesehen.
- (8) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel nach Nachweis der Projektdurchführung bzw. nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung. Bei Förderfällen, bei denen eine gemeinsame Förderung des Projektes mit anderen Förderstellen erfolgt, kann die Auszahlung auch auf Basis der Prüfung durch die dortige Förderstelle und Übermittlung eines entsprechenden Prüfnachweises erfolgen.

8. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Fördervereinbarung festgelegt und beträgt bei Abwicklung als De-minimis-Beihilfe drei Jahre und bei Abwicklung als AGVO-Beihilfe fünf Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Fördernehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

9. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- (2) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), geändert durch
 - Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
 - Verordnung (EU) Nr. 2021/452 vom 15. März 2021 (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 1)
 - Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
 - Verordnung (EU) Nr. 2023/917 vom 4. Mai 2023 (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 159)
 - Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

berichtigt durch

- Berichtigung (ABl. L 283 vom 27.09.2014, S. 65)

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit

dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).

- b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d) Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- e) Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- f) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- g) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.

(3) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)

(4) Die Landesförderung kann auch als nationale Kofinanzierung in Verbindung mit Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „Investition in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 EFRE & JTF“ (gemäß Durchführungsbeschluss [C(2022) 5735 final] der Europäischen Kommission vom 03. August 2022) gewährt werden.

10. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

B. Privatzimmervermietungsförderung

1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Privatzimmervermietungsförderung ist die Qualitätsverbesserung des Angebotes im Bereich der Privatzimmervermietung. Förderwürdig sind Investitionsvorhaben welche die Verbesserung im sanitären Bereich, den Umbau von Gästezimmern zu Ferienwohnungen, die Neuausstattung von bestehenden Gästezimmern und Ferienwohnungen, die barrierefreie Nutzung der Unterkünfte, die Errichtung bzw. Einrichtung von Frühstücks- und Aufenthaltsräume, sowie die Errichtung von Räumlichkeiten für Ski- bzw. Radsport zum Ziel haben. Privatzimmervermieter und Privatzimmervermieterinnen welche sich freiwillig erstmals klassifizieren lassen, sowie jene die bereits klassifiziert sind und durch die Investitionen eine höhere Kategorie erreichen, werden besonders unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Tiroler Privatzimmervermietungsförderung werden untenstehende Vorhaben unterstützt.

Die zu verbessernden bzw. umzubauenden Gästezimmer oder Ferienwohnungen gemäß den nachstehenden Vorhaben 2.1., 2.2., 2.3. und 2.4. müssen bis zum Einlangen des Antrages bei der Förderstelle seit mindestens zehn Jahren bestanden haben und tatsächlich im Rahmen der Privatzimmervermietung oder als gewerbliche Vermietung betrieben worden sein. Für die Gästezimmer und Ferienwohnungen der Privatzimmervermietung ist die erfolgte Anzeige bei der Gemeinde gemäß § 4 Tiroler Privatzimmervermietungsgesetz (LGBl. Nr. 29/1959 idgF) nachzuweisen. Alle anderen richtliniengemäßen Vorhaben (2.5., 2.6., und auch die Klassifizierungen) sind von dieser Voraussetzung ausgenommen.

Nach Abschluss dieser Maßnahmen dürfen nur maximal zehn Gästebetten bestehen. Weiters muss eine wechselweise Vermietung an Gäste erfolgen und seitens der vermietenden Person eine elektronische Gästeblattsammlung geführt werden.

Voraussetzung ist bei Gästezimmern eine Gesamt-Innennutzfläche von mindestens 20 m². Ferienwohnungen müssen eine Gesamt-Innennutzfläche von mind. 35 m² aufweisen. Eine Toleranz von bis zu 2 m² kann bei besonders begründeten und förderwürdigen Investitionen im Einzelfall eingeräumt werden.

Aufträge im Zusammenhang mit den geförderten Investitionen sind – soweit dies möglich ist – an regionale Unternehmen zu vergeben.

2.1. Verbesserung des Sanitärkomforts

Dies beinhaltet den Einbau oder die gänzliche Neuerrichtung von Sanitärräumen mit Dusche (Badewanne), Waschtisch und WC inkl. der Erneuerung des Wand- und Bodenbelages im Bereich der Dusche und Sanitärspaces in bestehenden Gästezimmern oder bestehenden Ferienwohnungen.

2.2. Umbau von bestehenden Gästezimmern zu Ferienwohnungen

Es wird der Umbau/die Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu Ferienwohnungen mit Sanitäreinrichtung, angemessener Ausstattung und jedenfalls einer Kochgelegenheit, gefördert. Dabei muss eine abgeschlossene Wohneinheit (nur ein Zugang) entstehen.

2.3. Komplette Neuausstattung

Förderbar ist die komplette Neuausstattung bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen. Eine Prämie ist pro komplett neu eingerichteten Raum (ohne Vorraum, Abstellraum, Sanitärraum, etc.) möglich.

Im Sinne der Nachhaltigkeit kann von der kompletten Neuausstattung abgesehen werden, sofern der betreffende Raum wesentlich erneuert wird. Im Rahmen des Upcycling können auch neuwertige, jedoch bereits bestehende Einrichtungsgegenstände im Zuge einer Neuausstattung ergänzend wiederverwendet werden.

2.4. Barrierefreiheit in Gästezimmer/Ferienwohnungen

Förderbar ist die Adaptierung bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen zu barrierefreien Unterkünften bzw. die Zusammenlegung/der Umbau bestehender Gästezimmer zu barrierefreien Ferienwohnungen. Für die Gewährung einer Prämie für barrierefreie Unterkünfte muss auch das übrige Gebäude barrierefrei gestaltet sein.

2.5. Errichtung bzw. Einrichtung von Frühstücks- und Aufenthaltsräumen

Die Größe dieser Frühstücks- und Aufenthaltsräume muss jeweils der Anzahl der vermieteten Gästebetten und auch dem für einen Kurzaufenthalt der Gäste angemessenen Wohnkomfort entsprechen. Eine teilweise Erneuerung der Frühstücks- und Aufenthaltsräumen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um eine wesentliche Verbesserung handelt.

2.6. Errichtung bzw. Einrichtung von Räumlichkeiten für Ski- und/oder Radsport

Förderbar ist die Einrichtung/Errichtung eines absperzbaren Ski-/Radkellers bzw. einer Ski-/Radwerkstätte, eines Skiwachsraumes bzw. eines Schuhtrockenraumes: Diese Einrichtungen sind den Gästen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt sind:

- Vermieter*innen einer privaten Gästezimmervermietung mit höchstens zehn Betten gemäß dem Tiroler Privatzimmervermietungsgesetz LGBl. Nr. 29/1959 oder
- Vermieter*innen von maximal drei privaten Ferienwohnungen mit insgesamt nicht mehr als zehn Betten. Diese Ferienwohnungen müssen ebenfalls gemäß dem Tiroler Privatzimmervermietungsgesetz LGBl. Nr. 29/1959 angezeigt und vermietet werden.
- Privatzimmervermieter*innen müssen Mitglied beim Privatvermieterverband Tirol oder beim Verein „Urlaub am Bauernhof“ sein.

Eine Kombination von beiden Vermietungsarten ist nur bis maximal zehn Gästebetten möglich. Sowohl die Gästezimmer als auch die Ferienwohnungen müssen am Hauptwohnsitz des Vermieters bzw. der Vermieterin bestehen.

Es muss eine wechselweise Vermietung an Gäste erfolgen.

4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Förderung für Investitionen gem. Punkt 2.1. bis 2.5.

Die Förderung wird für alle Investitionen lt. Punkt 2.1. bis 2.5. als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt.

Investitionsvorhaben	Betrag
Einbau bzw. vollständige Erneuerung eines Sanitärzimmers in bestehenden Gästezimmer und/oder Ferienwohnungen mit Dusche/Badewanne, Waschtisch und WC inkl. neuer Verfließen bzw. Verwendung gleichwertiger wasserabweisender Materialien im Nassbereich	1.100 Euro
Umbau/Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu einer Ferienwohnung – <u>einschließlich</u> vollständig neuem Sanitärzimmern (Einrichtung und Verfließen)	3.500 Euro

Investitionsvorhaben	Betrag
Umbau/Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu einer Ferienwohnung – <u>ohne</u> Sanitärraum (bereits vorhanden)	2.500 Euro
Neuausstattung bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen mit der erforderlichen Mindestausstattung – pro komplett neu eingerichteten Raum (ohne Vorraum, Abstellraum, Sanitärraum u.Ä.)	600 Euro
Umbau bestehender Gästezimmer/Ferienwohnungen (auch Zusammenlegung bestehender Gästezimmer zu Ferienwohnungen) zu barrierefreien Unterkünften.	500 Euro
Errichtung/Einrichtung von Frühstücks- und/oder Aufenthaltsräumen	1.500 Euro

Sollte sich bei Investitionen gemäß 2.2., 2.3., 2.4. oder 2.5. herausstellen, dass die förderbaren Kosten deutlich unter den durchschnittlichen Kosten für gleichartige Investitionsvorhaben liegen, wird die Einmalprämie gemäß 4.1. auf maximal 10% der förderbaren Kosten reduziert. Eigenleistungen können dabei nicht als förderbare Kosten berücksichtigt werden. Eine Überschreitung der oben genannten Einmalprämie ist jedoch ausgeschlossen.

4.2. Errichtungen von Räumlichkeiten für den Ski- bzw. Radsport

Die Förderung eines absperribaren Ski-/Radkellers bzw. einer Ski-/Radwerkstätte, eines Skiwachsraumes bzw. eines Schuhtrockenraumes lt. Punkt 2.6. wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses in Höhe von 15% der förderbaren Kosten gewährt. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 1.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 5.000 Euro begrenzt.

4.3. Erstmalige Klassifizierung

Privatzimmervermieter und Privatzimmervermieterinnen die sich im Zuge eines Förderansuchens für Investitionsmaßnahmen gemäß Punkt 2.1. – 2.6 dieser Förderrichtlinie freiwillig erstmalig klassifizieren lassen – mindestens drei Edelweiß, drei Blumen oder klassifizierte Antragsteller*innen die vier Edelweiß, vier Blumen erreichen – erhalten zusätzlich zu den vorgenannten Prämien/Zuschüssen eine einmalige Prämie in Höhe von 400 Euro. Ein entsprechender Klassifizierungsnachweis ist entweder mit dem Förderansuchen bzw. nach Durchführung der Klassifizierung nachzureichen. Die Auszahlung der Prämie kann erst nach Vorlage des Klassifizierungsnachweises erfolgen.

5. Nicht förderbare Kosten

- Investitionen in Vorhaben, die in der Regel nicht binnen zwei Jahren ab Antragstellung fertig gestellt wurden bzw. von deren Fertigstellung die Förderstelle nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde
- Investitionen in Vorhaben, die vom Land Tirol innerhalb der letzten zehn Jahre – gerechnet vom Antragszeitpunkt – bereits aus einer früheren Förderaktion gefördert worden sind
- Eigenleistungen betreffend 4.2.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen. Ebenso werden aktuelle Fotos von den bestehenden Gästezimmern und Ferienwohnungen, die umgebaut werden sollen, benötigt (bei der Antragsseinreichung als auch mit der Fertigstellungsmeldung). Bei einem Antrag gemäß Punkt 2.6. sind dem vollständig ausgefüllten Antrag eine genaue Projektkostengliederung und die Kostenvoranschläge beizulegen. Bei Anträgen betreffend die Klassifizierung von Privatzimmervermietern und Privatvermieterinnen ist dem vollständig ausgefüllten Antrag die Klassifizierungsbestätigung beizulegen. bzw. sind die entsprechenden Nachweise ehest möglich nach Vorliegen an die Förderstelle zu übermitteln. Die Auszahlung der Prämie erfolgt erst, wenn der Klassifizierungsnachweis vorliegt.

- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Nach Einlangen des Antrags überprüft die Förderstelle das Zutreffen der Voraussetzungen und stellt allenfalls auch durch Besichtigung fest, wo die Einbauten bzw. Umbauten vorgesehen sind.
- (4) Im Zuge der Antragstellung hat die antragstellende Person im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.
- (5) Die Förderentscheidung obliegt dem für den Tourismus zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (6) Spätestens innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung muss die Fertigstellung mittels dem dafür vorgesehenen Fertigstellungsmeldungsformular der Förderstelle mitgeteilt werden.
- (7) Nach der Durchführung des Vorhabens erfolgt allenfalls eine Überprüfung durch die Förderstelle in Bezug auf den Umfang der Investitionen sowie deren ordnungs- und richtliniengemäße Durchführung. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel durch die Vorlage von Abrechnungsunterlagen oder sonstiger tauglicher Nachweise (z.B. Fotodokumentationen, etc.). Im Bedarfsfall kann auch eine Besichtigung der getätigten Investitionen vorgenommen werden. Handelt es sich um die Einrichtung eines absperrbaren Ski-/Radkellers bzw. einer Ski-/Radwerkstätte, eines Ski-Wachsraumes oder eines Schuhtrockenraumes, so sind in jedem Fall Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.
- (8) Die Fördernehmenden sind verpflichtet, mit ihrem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile des Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.
- (9) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- (10) Die Förderstelle behält sich vor, nach Auszahlung der Förderung die richtliniengemäße Verwendung der Fördermittel stichprobenartig zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vermietung der geförderten Gästeunterkünfte und Einrichtungen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre – ab Auszahlung der Förderung - aufrechterhalten werden muss (sh. auch Pkt. 6. Nicht förderbare Kosten!). Die Förderzusage verliert ihre Wirksamkeit und die Förderung ist zurückzuzahlen, sofern die Zimmer/Ferienwohnungsvermietung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Durchführung der Investition eingestellt wird oder die Räumlichkeiten anderweitig genutzt werden. Bei Einstellung der Vermietung vor Ablauf dieser Frist sind erhaltene Förderzuschüsse aliquot zurückzuzahlen.

7. EU-rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

8. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

C. Nahversorgungsförderung

1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Nahversorgungsförderung ist die Unterstützung kleiner Nahversorgungsunternehmen, um die Nahversorgungssituation in Tirol nachhaltig zu sichern bzw. zu verbessern.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Tiroler Nahversorgungsförderung wird die Ansiedlung, die Entwicklung und die Erhaltung von Kleinst- und Kleinunternehmen (Lebensmitteleinzelhandel mit Grundsortiment / Bäckerei / Metzgerei) gefördert.

2.1. Investitionsförderung

Es werden insbesondere Investitionen in Sachanlagen unterstützt, die zur Neuerrichtung bzw. zur Verbesserung und Sicherung des Nahversorgungsunternehmens beitragen. Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn in der Standortgemeinde, einem Ortsteil oder im Ortszentrum die Nahversorgung gefährdet ist. Gefördert werden auch Investitionen in neue alternative Nahversorgungssysteme.

2.2. Nahversorgungsprämie

Die Nahversorgungsprämie kann nur gewährt werden, wenn

- die Nahversorgung mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfs in dieser Gemeinde, in diesem Ortsteil / Ortszentrum ernsthaft gefährdet ist. Zum Nachweis der schwierigen Nahversorgungssituation ist eine darauf eingehende Stellungnahme der Standortgemeinde erforderlich
- die Standortgemeinde zum Fortbestand des Nahversorgers einen finanziellen Beitrag von zumindest 10% der gewährten Landesförderung leistet
- sich die unternehmerisch tätige Person bereit erklärt, den Betrieb für einen Zeitraum von fünf Jahren in vollem Umfang aufrecht zu erhalten, sofern ihr dies nicht durch geänderte Konkurrenzverhältnisse unmöglich gemacht wird und
- es sich um einen Handelsbetrieb handelt, der ein Grundsortiment an Lebensmitteln anbietet (Brot/Backwaren, Getreideprodukte, Zucker, Obst und Gemüse, Milch und Käse, Wurstwaren, Öle/Fette)

3. Fördernehmer*innen

Antragsberechtigt sind Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung.

4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Investitionsförderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 30% der förderbaren Kosten. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 20.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 200.000 Euro begrenzt.

Im Rahmen der Investitionsförderung kann nur ein Förderansuchen innerhalb eines Jahres (gerechnet ab Einreichdatum) eingebracht werden.

4.2. Nahversorgungsprämie

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 20.000 Euro pro Standort. Die Förderhöhe richtet sich nach Gemeindegröße (Einwohner und Einwohnerinnen), Tourismusintensität, Sortiments- und Dienstleistungsumfang, Personalintensität usw.

Eine nochmalige Antragstellung nach Ablauf der fünf Jahre ist bei Erfüllung der Voraussetzungen möglich.

5. Förderbare Kosten

Folgende Kosten können im Rahmen der Investitionsförderung als förderbare Kosten anerkannt werden:

- Investitionen in Sachanlagen:
Anlageinvestitionen in neue und gebrauchte Anlagegüter (Gebäude, Maschinen, Einrichtungen und Ausrüstungen)

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Planungskosten können bis maximal 10% der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

Im Rahmen der nicht rückzahlbaren Nahversorgungsprämie sind keine Kostennachweise erforderlich.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderantrag für die Investitionsförderung ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen.

Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- Nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen, das Vorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen Auswirkungen
- Stellungnahme der Standortgemeinde, in der auf die bestehende örtliche Nahversorgungssituation näher eingegangen wird
- Genaue Projektkostengliederung
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
- Kurze Umsatz- und Ertragsvorschau zumindest für die nächsten drei Geschäftsjahre sowie Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition (für Projekte mit einer Investitionssumme ab 100.000 Euro)
- Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
- Notwendige behördliche Genehmigung(en) inkl. Planunterlagen

Der jeweilige Förderantrag für die Nahversorgungsprämie ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen. Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- Nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
- Kurze Umsatz- und Ertragsvorschau zumindest für die nächsten drei Geschäftsjahre sowie Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition (bei Neugründungen/ -übernahmen)
- Stellungnahme der Standortgemeinde, in der auf die bestehende örtliche Lebensmittelversorgung der Bevölkerung eingegangen wird und in der die finanzielle Beteiligung der Gemeinde gem. Punkt 2.2. bestätigt wird.

- Schriftliche Verpflichtung des antragstellenden Unternehmens über die Aufrechterhaltung des Betriebes unter normalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in vollem Umfang für die nächsten fünf Jahre
- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
 - (3) Im Zuge der Antragstellung hat die antragstellende Person im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.
 - (4) Die Fördernehmenden sind verpflichtet, mit ihrem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für dieselben förderbaren Kosten des beantragten Vorhabens keine anderen Förderungen beantragt wurden oder beantragt werden, ausgenommen der nicht rückzahlbare Zuschuss der Standortgemeinde gemäß Punkt 2.2.
 - (5) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Sachverständige unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (6) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
 - (7) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- (2) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)

8. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden. Ausgenommen davon ist der nicht rückzahlbare Zuschuss der Standortgemeinde gemäß Pkt. 2.2.

D. Förderung „Altes Handwerk“

1. Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung und Bewahrung von „alten Handwerksbetrieben“. Diese sind in der Regel gekennzeichnet durch traditionelle handwerkliche Techniken und Fertigkeiten, die über Jahre hinweg weitergegeben wurden. Die handwerklichen Tätigkeiten basieren trotz fortschreitender Industrialisierung und zunehmender maschineller Fertigungen auf handgefertigten Methoden, bei denen Werkzeuge und Techniken perfektioniert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Förderung wird die Aufrechterhaltung, Revitalisierung sowie die Übernahme von Kleinunternehmen mit „altem Handwerk“ gefördert.

2.1. Investitionsförderung

Es werden insbesondere Investitionen in Sachanlagen unterstützt, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit des traditionellen Handwerks stehen und zur Sicherung des Handwerksunternehmens beitragen.

2.2. Übernahmebonus

Der Übernahmebonus wird gewährt, wenn der Handwerksbetrieb durch einen Nachfolger übernommen und zumindest für die nächsten fünf Jahre weitergeführt wird. Der Übernahmebonus kann nur gewährt werden, wenn das gegenständliche Handwerksunternehmen gerade übergeben wird bzw. maximal sechs Monaten vor Antragstellung übergeben wurde.

3. Kriterien für die Projektauswahl

- Die Verwendung von handwerklichen Techniken und Fertigkeiten, die im Laufe der Zeit übertragen worden sind.
- Ein geringer Einsatz von technologischen und digitalisierten Anlagen.
- Die bewusste Pflege und Bewahrung traditioneller Methoden, Materialien sowie Designs.
- Qualifikationen sowie schlüssiges und tragfähiges Unternehmenskonzept
- Alleinstellungsmerkmal (z.B. Regionalität)
- Die Fokussierung auf lokale Gemeinschaften und regionale Bedürfnisse.

Bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben bzw. bei Betriebsübernahmen ist auf Energieeffizienz und Schonung von Ressourcen zu achten.

Aufträge im Zusammenhang mit den geförderten Investitionen sind, soweit dies möglich, an regionale Unternehmen zu vergeben.

4. Fördernehmer*in

Antragsberechtigt sind Kleinunternehmen mit Standort in Tirol, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sind.

5. Art und Ausmaß der Förderung

5.1. Investitionsförderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 30% der förderbaren Kosten. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens 5.000 Euro betragen. Die Förderbemessungsgrundlage ist mit 50.000 Euro begrenzt. Im Rahmen dieser Förderaktion kann nur ein Förderansuchen innerhalb eines Jahres (gerechnet ab Einreichdatum) eingebracht werden.

5.2. Übernahmebonus

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 20.000 Euro pro Übernahme eines Unternehmens.

6. Förderbare Kosten

Folgende Kosten können im Rahmen der Investitionsförderung als förderbare Kosten anerkannt werden:

- Investitionen in Sachanlagen:
In erster Linie aktivierte Anlageinvestitionen in neue und gebrauchte Anlagegüter (Gebäude, Einrichtungen und Ausrüstungen). Als Investitionen in Sachanlagen gilt auch der Erwerb der unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner familiären Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden (z.B. Ankauf von bestehenden Betriebsgebäuden, Maschinen und Ausrüstungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, die aktiviert werden; nicht aber der Ankauf von Grundstücken). Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition. Anrechenbar ist auch der Ankauf von bestehenden Immobilien, wenn dieser in Zusammenhang mit einer förderwürdigen Investition steht.

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit den Tätigkeiten des „alten Handwerks“ stehen.

Planungskosten können bis maximal 10% der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

Im Rahmen des nicht rückzahlbaren Übernahmebonus sind keine Kostennachweise erforderlich.

7. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderantrag für die Investitionsförderung ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen. Die Beantragung des Übernahmebonus muss spätestens bis sechs Monate nach der Übernahme erfolgen. Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - Nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen, das Vorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen Auswirkungen
 - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
 - Notwendige behördliche Genehmigung(en) inkl. Planunterlagen
 - Genaue Projektkostengliederung (nur bei Investitionsvorhaben)
 - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens (nur bei Investitionsvorhaben)
 - Schriftliche Verpflichtung des antragstellenden Unternehmens über die Aufrechterhaltung des Betriebes unter normalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in vollem Umfang für die nächsten fünf Jahre (nur bei Beantragung des Übernahmebonus erforderlich)
- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

- (3) Im Zuge der Antragstellung hat die Fördernehmer*in im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.
- (4) Die Fördernehmenden sind verpflichtet, mit ihrem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für dieselben förderbaren Kosten des beantragten Vorhabens keine anderen Förderungen beantragt wurden oder beantragt werden.
- (5) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten und Expertinnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Sachverständige unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- (7) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

8. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)
- (2) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)

9. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

10. Geltungsdauer (für den Bereich „Altes Handwerk“)

Die Förderaktion „Altes Handwerk“ tritt mit 01.05.2024 als Bestandteil der Förderrichtlinie „Tourismus und Regionalität“ in Kraft und gilt bis 30.06.2028. Die Anträge müssen spätestens am 31.12.2027 eingelangt sein.

Allgemeine Bestimmungen

1. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

2. Publizitätsvorschriften

Die Fördernehmenden haben im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projektes aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Punkt 11.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

3. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 30.06.2028. Die Anträge müssen spätestens am 31.12.2027 eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
EFRE	Europäischer Fond für regionale Entwicklung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
ff	auf den nächsten Seiten
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
idgF	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
KU	kleines Unternehmen
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
lt.	laut
m ²	Quadratmeter
max.	maximal
Mio.	Million(en)
MU	mittlere Unternehmen
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
S.	Seite
sh.	siehe
u.Ä.	und Ähnliche(s)
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsförderung und
Fördertransparenz
Heiligegeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung

Titelbild: shutterstock.com